

Anfragen der SPD-Stadtratsfraktion zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) (V/2013/11915) zur Sitzung des Ausschuss

A Kostenkalkulation

In der Begründung der Beschlussvorlage zur Satzung wird zu Kalkulation der Ausgaben ausgeführt, Rechengrundlage seien die Ausgaben des EB Kindertagesstätten gemäß des Wirtschaftsplanentwurfs 2014, der Ausgaben der freien Träger aus dem Jahr 2012 sowie kalkulatorisch ermittelter Verwaltungskosten. § 13 KiFöG LSA regelt nicht, welche Ausgaben, welcher Zeiträume als Kalkulationsgrundlage anzusetzen, ob überhaupt Ausgaben der Vergangenheit herangezogen werden sollen oder anstelle dessen kalkulatorische Ermittlungen und welche Ausgabearten in die Kalkulation einbezogen werden sollen. Das Land hat hierzu offenbar auch keine weiteren Rechtsvorschriften erlassen oder Handreichungen gegeben.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Warum wird zum einen ein Ausgabenblock herangezogen, der die Wirkung des neuen KiFöG bereits berücksichtigt (Kosten lt. Wirtschaftsplan EB KiTa 2014) und zum anderen ein Ausgabenblock, der dies nicht tut (Ausgaben der freien Träger 2012)
2. Zwischen den für die Kalkulation herangezogenen Kosten des Eigenbetriebes Kindertagesstätten und den Ausgaben der Träger wurde ein Durchschnitt gebildet, der Grundlage der Kalkulation ist. Wie ist dieser Durchschnitt gewichtet worden?
3. Welche Ausgabearten sind bei freien Trägern und dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten im Einzelnen in die Kalkulation eingegangen?
4. Es ist in der Begründung der Beschlussvorlage dargestellt, wie die Kostenentwicklung der Personalkosten bei den freien Trägern nach 2012 in der Kalkulation berücksichtigt worden ist. Wie wird die Sachkostenentwicklung zwischen 2012 und 2014 berücksichtigt?
5. Wie werden die unterschiedlichen Fixkostenanteile an den Pro-Platz-Kosten angesichts einer teilweisen Belegung der Einrichtungen für 25 Stunden pro Woche und eines weitgehenden Wegfalls dieser Fälle zugunsten prognostizierter überwiegender Ganztagsnutzung der Einrichtungen berücksichtigt? Die Halbtagsregelung muss in der Vergangenheit - wegen der notwendigen Verteilung der Fixkosten auf die einzelnen Betreuungsstufen – Einfluss auf die Kalkulation auch der zugrundegelegten Betreuungsstufe von 50 Stunden pro Woche gehabt haben.
6. Sind mit den Ausgaben der Träger 2012 die abrechenbaren Ausgaben nach KiTa-Finanzierungsrichtlinie der Stadt Halle gemeint, oder alle entstandenen Ausgaben?

7. Sind die Ausgaben der freien Träger 2012 auf Basis der durch die Träger erfolgten Abrechnungen für die Kalkulation berücksichtigt worden oder auf Basis der nach Verwendungsnachweisprüfung anerkannten Ausgaben?
8. Schließen diese Ausgaben die Eigenanteile von einigen Trägern in unterschiedlicher Höhe getragenen Eigenanteile nach § 11 KiFöG ein, oder sind diese Eigenanteile kalkulatorisch nicht berücksichtigt?
9. Wie sind die bei den Ausgaben der freien Träger die Unterschiede bei der Abrechenbarkeit von Abschreibungen kalkulatorisch berücksichtigt worden?
10. Wie sind bei den Ausgaben der freien Träger die Unterschiede in den Personalkosten durch unterschiedliche Tarife kalkulatorisch berücksichtigt worden?
11. Sind bei den Ausgaben des Eigenbetriebs Kindertagesstätten
 - a) die Abschreibungen auf die Gebäude des Eigenbetriebs,
 - b) die Kosten für die Altersteilzeitmaßnahmen des Eigenbetriebs,
 - c) die Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme von Hausmeistern der Stadt gegenüber einer Vergabe der Hausmeisterleistungen entstehen eingeflossen?
12. Wenn ja,
 - a) um welche Beträge handelt es sich dabei im Einzelnen?
 - b) Wie würde sich eine Herausnahme dieser Beträge auf die Kostendarstellung der Pro-Platz-Kosten des Eigenbetriebes Kindertagesstätten und auf die Gesamtkalkulation auswirken?
 - c) Welche Elternbeiträge ergäben sich – bei gegenüber der vorgelegten Kalkulation gleichbleibenden Anteilen der Elternbeiträge an den Gesamtkosten, bei Herausnahme dieser Beträge aus der Kalkulation?
13. Hat es zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 27. Mai 2009 eine Kalkulation gegeben?
14. Wenn ja, kann diese dem Stadtrat vorgelegt werden?

B Ermittlung der Kostenbeiträge

Bei der Ermittlung der Kostenbeiträge ergibt sich, die Steigerungsraten in den Betreuungsstufen, die bereits existierten, betreffend, folgendes Bild:

Krippe / h pro Woche	alt	neu	Steigerung auf % des alten Beitrags
25	110	118	107,3
40	150	165	110,0

50	180	196	108,9
Kindergarten / h pro Woche	alt	neu	Steigerung auf % des alten Beitrags
25	80	86	107,5
40	110	119	108,2
50	130	142	109,2
Hort / h pro Woche	alt	neu	Steigerung auf % des alten Beitrags
30	55	60	109,1

Wir fragen dazu:

1. Wenn in die Kalkulation Elternbeiträge neben den Kostensteigerungen der vergangenen Jahre auch Mehrkosten durch die gesetzlich vorgeschriebene Anspruchserweiterung in Kinderkrippe und Kindergarten eingegangen sind, warum fällt die Steigerung der Elternbeiträge im Hortbereich ähnlich hoch aus, wie in Kinderkrippe und Kindergarten?
2. Warum sind die Steigerungen in der für den Betrieb der Einrichtungen „unwirtschaftlichsten“ Betreuungsstufe - 25 Stunden pro Woche - am geringsten?